

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ordnung, welche auff der Landschafft des lobl. Stands
Basel, so wohl bey Verrichtung des Gottesdiensts,
Anstellung der Kirchen-Zucht, Heiligung des Sabbaths
und Unterrichtung der Jugend ... in Obacht ...**

Basel, 1725

III. Von dem Kinder-Bericht

[urn:nbn:de:bsz:31-142728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142728)

tags Morgen gewähret / und die Leute zu rechter Verrichtung des Gottesdiensts untüchtig gemacht / sollen auff andere Tage in der Wochen angesehen / auch die Ganten an den Sonntagen / oder nächst vor einem Heil. Fest = Tag abgestellet seyn / es wäre dann etwann um armer Wittwen und Wäylen Kleider zu thun. Alles und jedes insonderheit bey Straff eines Pfund Gelts / welche Straff aber bey den Halsstarrigen die des andern mals und öftters verzeigt werden / jederzeit verdoppelt und mit der Thurn = Straff / je nach Verwandnus des Ubertretens / begleitet werden solle.

Wochen-
Predigt u.
Bättstund

Damit aber auch die Besuchung der Wochen-Predigt desto weniger gehindert werde / soll dieselbe Sommers = Zeit später nicht als um 6. Uhren Morgens / oder so frühe es innee seyn kan : die Bättstund aber Samstags spät / jedoch vor Nacht / gehalten werden.

Gesang in
der Kir-
chen.

Es sollen auch alle und jede / mit Psalmen = Büchern versehen / zur Kirchen kommen / und das Gesang mit der Christlichen Gemeind verrichten helfen / hierinnen auch die Beamtete anderen mit gutem Exempel vorgehen / auch niemand sich wegen einem zugesessenen Land das Lob Gottes durch das Gesang zu verkündigen abhalten lassen ; under der Predigt sollen alle andächtig auffmercken / des Schlaffens / Schwäzens / und anderer Ungebühr sich gänzlich enthalten / damit also der Heil. Gottesdienst von jedermanniglich auff eine Gott gefällige Weise besucht / sonderlich der Tag des HErrn / zu seiner Ehre / Christlich / still und züchtig gehalten und gefehret werde.

Exercieren
und Ziel-
schießen.

Dessentwegen Wir auch befehlen / das das bishero übliche Zelschiessen und Exerciren auff der Landschafft an den Sonntagen erst nach vollkommenem Gottesdienst angefangen / mit gebührender Bescheidenheit ohne darauff folgendes Prassen und Schwelgen in den Birthshäusern zu rechter Zeit zu End gebracht / zumalen an den hohen Fest = oder Communion = Tagen / gänzlich underlassen werde.

III. Von dem Kinder = Bericht.

Kinder-
lehr fleißig
zu halten.

Damit der gute Saamen der Erkenntnus Gottes rechtschaffen in die erwachsende Jugend gepflanzt werde ; als solle jedweder Pfarrherr alle Sonntag / und das jeweilen um ein Uhr durchs ganze Jahr / Sommerszeit in der Kirchen / Winterszeit aber bey grosser Kälte oder Schnee / da es sich thun läßt / irgend in einer Stuben / Kinder = Lehr geflissenlich zu halten / schuldig / keines wegs aber ihme erlaubt seyn / under was Vorwand es auch immer seyn möge / solche eher oder später anzurichten / viel weniger gar ein = oder abzustellen : Wo aber ein Pfarrer zwo Gemeinden hätte / damit gleich

gleich wohl jedes Orts ein Stück des Gottesdiensts verrichtet werde/ solle an dem einen/ die Sonntags-Morgen-Predigt/ und an dem andern Kinder-Lehre gehalten werden.

Es soll aber die Kinder-Lehre nicht in Form einer Predigt/ da der Prediger allein und aneinander redt/ sondern in Form eines einfaltigen Gesprächs/ mit Frag und Antwort/ gehalten werden / da neben Anhörung des Gebäts/ junge Leute über das in unseren Kirchen übliche Nachtmahl-Büchlein/ über die fünf Hauptstück Christlicher Religion/ oder andere zu unserm Heil dienende Articul/ je nach Beschaffenheit der Gemeind und Unterscheid der Zuhörer / auff das allerdeutlichst und einfaltigste befragt/ und/ da dieselbe geantwortet/ mit Freundlichkeit und Sanftmüht/ entweder berichtet/ gestärket/ oder auff einen bessern Weg verleitet werden.

Kinder-
lehr wie
anzustellen.

Und weil die Erfahrung bezeugt/ daß/ an vielen Orten/ die Unwissenheit bey den Alten eben so groß/ oder noch grösser sey/ als bey der Jugend/ als sollen hinfort die Kinder-Lehren/ nicht nur von den Kindern/ und dem Gesind/ sondern auch von den Eltern/ und ohne Unterscheid von jedermännlichen in einer ganzen Gemeind/ so wohl als die Morgen-Predigt/ besucht / und allda bis zu Ende verharret werden. Dessenwegen so wohl der Under-Beamteten einer/ als auch insonderheit die Wächter/ jederweils zwischen Haltung derselben/ umhergehen/ auff die mühtwillig Ausbleibende gute Acht haben / und solche dem Pfarrherrn Namhaft machen sollen/ damit selbige darüber zu red gestellet/ oder auch nach Gebühr gestrafft werden.

Kinder-
lehr sollen
alle besu-
chen/

Diemeil auch etwan die Jungen nur darum desto ehe zu des HErrn Tisch und Heil. Nachtmahl gehen / auf daß sie/ des Befragens und Antwortens bey dem Kinder-Bericht entlediget werden/ und also sich in diesem Jahl der Heil. Sacramenten mißbrauchen/ welche Sacrament aber die Empfangenden/ von Hören und Lehren des Wortes Gottes/ auch Gehorsame der Kirchen/ keines wegs befreien : als sollen solche junge Leute/ so sie zu des HErrn Tische gegangen/ und das Heil. Nachtmahl mit andern Gläubigen empfangen und genossen/ noch wie vor/ für und für/ bis daß sie das 24ste Jahr ihres Alters/ erreicht/ ob schon sie auch vor solcher Zeit in die Ehe getretten wären/ examinirt und befragt werden/ und da zu antworten schuldig und verbunden seyn/ damit hiedurch ihre Erkenntnuß gestärket und vermehret/ auch andere durch ihr Exempel/ desto willig- und eniferiger gemacht werden.

Wer in der
Kinder-
lehr zu be-
fragen ?

IV. Von dem Heil. Nachtmahl.

Das Heil. Abendmahl Unsers HErrn Jesu Christi soll auff Weihnachten = Ostern = Pfingst- und Herbst-Zeit (worunder jeder

Zeit der
Haltung
des H. Ab-
endmals.